

2. Die Kirchengemeinde

2.1 Zum Auftrag der Kirchengemeinde

Die christliche Kirche aller Zeiten weiss sich Gottes Evangelium verpflichtet, wie Jesus es uns verkündet und vorgelebt hat. In den Worten und Taten von Jesus Christus, in seinem Leiden und Sterben, in der Erfahrung der Auferweckung des Gekreuzigten erblicken wir Gottes bedingungslose Liebe zu den Menschen, auch wenn sich diese immer wieder von der Liebe abwenden. In Jesus begegnet uns Gott und begleitet uns in unserem Leben – auch angesichts von Angst, Leiden, Schicksalsschlägen und Tod. In Jesus schenkt Gott uns das Leben und die Hoffnung darauf, dass seine Liebe stärker ist als die Macht des Todes.

Als Christinnen und Christen und vor allem als Gemeinde, als Gemeinschaft sind wir berufen, diese Botschaft immer wieder neu zu hören, zu verstehen und anzunehmen. Unser Auftrag ist es, das Evangelium in unseren Worten und Taten zu leben und zu verkündigen.

Der Auftrag der Kirchengemeinde ist es, Leben aus Christus zu empfangen, Gottes Liebe zu bezeugen, die Gemeinschaft zu stärken in Friede, Gerechtigkeit und Einheit und Menschen zu fördern, damit sie die „Fülle des Lebens“ haben. Wo dies in der kirchlichen Arbeit gelingt, in der Predigt, in der Diakonie, in der Zusammenarbeit, da leuchtet die Verheissung Jesu für seine Gemeinde auf:

Ein neues Gebot gebe ich euch: dass ihr einander liebt. Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben. Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: Wenn ihr bei euch der Liebe Raum gebt.

Johannes 13, 34–35

2.2 Das eine Amt und die verschiedenen Dienste

2.2.1 Das Amt der Gemeinde

In der Kirche ist jede und jeder berufen und beauftragt, Gottes Liebe zu erfahren und weiterzugeben, das Leben (die Lebensfülle) zu empfangen und zu fördern und das Evangelium in Worten und Taten zu verkünden in der Familie, im Beruf, im Freundes- und Bekanntenkreis, im privaten wie im öffentlichen Lebensbereich. In der reformierten Tradition spricht man im Gefolge von Martin Luther vom „allgemeinen Priestertum aller Gläubigen“. Jede und jeder ist herausgefordert, seine Fähigkeiten und Begabungen in den Dienst der Gemeinde und der Mitmenschen zu stellen, zum Beispiel:

- in Gebet und Fürbitte,
- als Zeugin oder Zeuge für Christus im Alltag,
- im Einsatz für Mitmenschen, die Hilfe nötig haben,
- im Engagement gegen Hunger, Leiden und Not in der Welt,
- in der Mitverantwortung für die Umwelt als Gottes Schöpfung.

In der reformierten Tradition haben sich zusätzlich drei Aufgaben als besondere kirchliche Dienste herausgebildet, die zum Teil zur Entwicklung von kirchlichen Berufen führten:

- die Verkündigung,
- die Diakonie,
- die (Gemeinde-) Leitung.

Diese Dienste führen zwar zu besonderen Aufgaben und Verantwortung, welche für die Kirchgemeinde und ihren Aufbau notwendig sind. Zur christlichen Grundüberzeugung gehört aber, dass jede Aufgabe und Begabung, jeder Dienst und jeder Einsatz für das Reich Gottes vor Gott gleich viel wert sind.

2.2.2 Verkündigung

Die Verkündigung des Evangeliums dient der Gemeinde im Zuspruch und Anspruch Gottes an die Hörerinnen und Hörer. Die Botschaft der Bibel soll verständlich werden und ins Leben hinein sprechen. Menschen sollen getröstet, gestärkt und ausgerichtet werden auf ihren Dienst und ihre Verantwortung in der Welt. Dazu gehören auch Unterweisung und Lehre. Die Verkündigung geschieht in der Predigt, in Andachten, aber

auch im persönlichen Gespräch, im Zuspruch und zum Teil in der Seelsorge und im pädagogischen Handeln der Kirche (PH).

Der Gottesdienst (§§ 16–30 KO) ist mehr als Verkündigung. Er dient der Sammlung, der Ausrichtung auf Gott, dem Lob Gottes, dem Trost, der Stärkung und dem Aufbau der gottesdienstlichen Gemeinschaft, dem Zeugnis und der Sendung.

Die Verkündigung obliegt in erster Linie den Pfarrerinnen und Pfarrern (§ 17 Abs. 2 KO). Gottesdienste können auch von Laienpredigerinnen und –predigern mit Predigerlaubnis geleitet oder von Gruppen durchgeführt werden, in Einzelfällen und im Einverständnis mit der Kirchenpflege auch ohne Beteiligung der Pfarrerin oder des Pfarrers (§ 17 Abs. 3 KO).

Theologinnen und Theologen, die den Bachelor in Theologie oder einen gleichwertigen Abschluss erreicht haben, das Ekklesiologisch-Praktische Semester oder gleichwertige kirchliche Praktika absolviert haben und einer reformierten Landeskirche angehören, können einzelne pfarramtliche Dienste stellvertretend ausüben. Der Kirchenrat stellt zuhanden der Kirchenpflegen die Zulassung fest (§ 74 KO).

Die Ernennung von Laienpredigerinnen und Laienpredigern sowie die Erteilung der Wählbarkeit an ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer erfolgt ebenfalls durch den Kirchenrat.

Im Pädagogischen Handeln nehmen auch Katechetinnen und Katecheten Lehr- und Verkündigungsaufgaben wahr.

2.2.3 Diakonie

Diakonie ist ein zentrales Anliegen der Kirchgemeinde und jeder Christin bzw. jedes Christen. Das Evangelium wird erst durch das gelebte Zeugnis glaubwürdig und erlebbar. Weil Gott uns liebt, uns stärkt und durchs Leben begleitet, wollen wir andere lieben, ihnen helfen und sie begleiten. Diakonie ist tätige Liebe und als solche Zeichen und Zeugnis für Gottes Zuwendung zu den Menschen.

Diakonie äussert sich dort, wo wir uns aus Glauben für unsere Mitmenschen und diese Welt engagieren. Dienst am Mitmenschen ist nicht auf die Kirche beschränkt, aber erst die Motivation aus dem Glauben macht persönliches und soziales Engagement zu Diakonie.

Die im Gottesdienst gesammelte Kollekte ist ein Zeichen der Diakonie. Diese muss aber auch im Alltag jedes Einzelnen im Einsatz für Familie, Nachbarn, Freunde, Arbeitskollegen, Mitbürger usw. zum Ausdruck kommen. Sichtbare Zeichen für das diakonische Engagement der Kirche und einzelner Christinnen und Christen sind soziale Errungenschaften und soziale Werke wie Heime für Menschen mit Problemen oder Behinderungen, Stiftungen u.a. sowie das Engagement für die weltweit tätigen Hilfswerke.

In grösseren Gemeinden nehmen spezialisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit entsprechender Ausbildung und Fachkenntnissen besondere diakonische Aufgaben und die Lösung oder Begleitung komplexer sozialer Fragen und Probleme wahr: die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone (§§ 76–79 KO). Sie tragen die Verantwortung für die sozialen und diakonischen Aufgaben der Kirchgemeinde, gehören nach ihrer Ordination und Wahl durch die Kirchgemeinde der Kirchenpflege von Amtes wegen an und tragen wesentlich mit am Aufbau der Kirchgemeinde.

Neben den Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen nehmen aber auch die pädagogisch und katechetisch Tätigen, die Sigristinnen und Sigristen, die Sekretariatsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter und natürlich die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die übrigen Mitglieder der Kirchenpflege diakonische Aufgaben wahr.

2.2.4 Die (Gemeinde-) Leitung

„Die Kirchenpflege leitet die Kirchgemeinde. Sie sorgt in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere mit den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie den Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen für den Aufbau der Kirchgemeinde“ (§ 45 KO).

Die gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer und die gewählten Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone gehören der Kirchenpflege von Amtes wegen an (§ 46 Abs. 1 Ziff. 2 KO).

Der zitierte Satz aus der Kirchenordnung macht deutlich, dass Gemeindeleitung zuerst ein *Dienst an der Gemeinde und ihrem Aufbau* ist. Die Kirchenpflege bemüht sich, das Evangelium mit den konkreten Bedürfnissen der Kirchgemeinde in eine lebendige Beziehung zu bringen. Die Gemeindeleitung ist insbesondere bestrebt:

- die Bedürfnisse der Gemeinde und die Anliegen der Mitglieder wahrzunehmen und nach Möglichkeit umzusetzen;
- die verschiedenen Meinungen, Überzeugungen und Strömungen ernst zu nehmen, für sie Raum zu schaffen und sie in einen Dialog zu führen;
- das Gemeindeleben und die Gemeindeprojekte im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten zu fördern;
- die Pfarrerinnen und Pfarrer, die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem Dienst und Einsatz für die Gemeinde zu unterstützen;
- Freiwillige zu gewinnen, zu schulen und zu fördern;
- die Mittel der Gemeinde haushälterisch und nachhaltig zu verwalten, damit sie möglichst allen Mitgliedern zugutekommen;
- Spannungen und Konflikte frühzeitig zu erkennen, offen und fair auszutragen und an einem Klima des Respekts und des Vertrauens zu arbeiten.

2.2.5 Freiwillige und ehrenamtliche Tätigkeit

Viele Aufgaben und Dienste in der Kirchgemeinde sind freiwillige oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Die Kirchgemeinde lebt vom Engagement der Freiwilligen. Bei einem Ehrenamt tritt zusätzlich zum Aspekt der Freiwilligkeit die Verpflichtung, die durch die Wahl in das Amt gegeben ist, zum Beispiel bei Kirchenpflegemitgliedern.

Eine der wichtigsten Aufgaben der drei Dienste (Verkündigung, Diakonie, Leitung) besteht darin, die freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern. Dazu gehören alle oben genannten Aufgaben wie Zuspruch und Anspruch Gottes in der Verkündigung, aber auch Schulung und Begleitung, Dienst und Diakonie an den freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Wertschätzung und Anerkennung ihres Einsatzes. Dem dient auch das „Dossier Freiwillig engagiert“, das Sie bei der Fachstelle Diakonie der Landeskirche oder direkt bei BENEVOL Schweiz, Krummgasse 13, 8200 Schaffhausen, dossier@benevol.ch, bestellen oder auf www.dossier-freiwillig-engagiert.ch herunterladen können.

Die Verantwortung für die Freiwilligen kann einem Ressort zugewiesen werden. Der Auftrag gilt aber für alle Mitglieder der Gemeindeleitung. Dies ist ein wesentlicher Teil des Aufbaus der Gemeinde.

In einem besonderen Spannungsverhältnis steht diese Aufgabe oft in der gegenseitigen Förderung zwischen (ehrenamtlichen) Kirchenpflegemitgliedern und den entlohnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Pfarrerinnen und Pfarrern und den Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen. Gerade diese gegenseitige Förderung ist aber eine wesentliche Voraussetzung für den Aufbau der gesamten Gemeinde.

Die (ehrenamtlichen) Kirchenpflegemitglieder sollen die Qualifikation der ordinierten Dienste (Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone) anerkennen und den Rat ihrer „Spezialisten“ schätzen. Die ordinierten Dienste sollen als „Profis“ für theologische, seelsorgerliche, diakonische und soziale Fragen ernst genommen und konsultiert werden. Sie sind vor ungerechtfertigten Angriffen aus der Gemeinde zu schützen. Umgekehrt sollen die ordinierten Dienste ihre Ideen und Visionen für die strategische Planung und den Gemeindeaufbau der ganzen Kirchenpflege vorlegen und sich ihrem Urteil unterstellen. Sie sollen die Kirchenpflege in ihrer Arbeitgeber- und Aufsichtsfunktion respektieren und über die eigene Arbeit Rechenschaft ablegen. Sie sollen die Kompetenzen der Kirchenpflegemitglieder anerkennen und ihren ehrenamtlichen Einsatz schätzen.

Diese partnerschaftliche Gemeindeleitung (§ 46 Abs. 1 KO) ist nur in einem Klima des gegenseitigen Vertrauens und der Wertschätzung aller sinnvoll und möglich. In einem solchen Klima sind auch Kritik und Meinungsverschiedenheiten möglich. Das Ziel darf aber nicht sein, recht zu behalten und die eigene Macht zu entfalten. In allem darf der eine grosse Auftrag der Gemeinde nie vergessen gehen: Gottes Liebe zu bezeugen und Menschen zu fördern, damit sie die „Fülle des Lebens“ haben.

2.3 Die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden

2.3.1 Die Dekanate

Unsere Landeskirche ist mit 73 Kirchgemeinden und zwei Kirchengenossenschaften relativ gross. Eine Zusammenarbeit aller Kirchgemeinden ist in manchen Bereichen und Aufgaben weder sinnvoll noch zweckmässig. Deshalb ist der Kanton Aargau in sechs Dekanate (Kirchenbezirke) unterteilt, die aus geographischen und historischen Gründen entstanden sind. Innerhalb dieser Dekanate arbeiten die Gemeinden enger zusammen und treffen sich zu regelmässigen Versammlungen:

- Das *Dekanatskapitel* (§ 117 KO) ist ein Treffen aller Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone eines Dekanats, das der Förderung der Zusammenarbeit, dem Austausch über die Arbeit und kirchliche Themen sowie der Weiterbildung dient. Es könnte als kirchliches Instrument zum Wissenstransfer und zur Qualitätssicherung bezeichnet werden.
- Die *Dekanatsversammlung* (§§ 118–119 KO) verfolgt ähnliche Ziele, führt aber die Mitglieder der Kirchenpflegen zusammen. Sie dient „der Besprechung von Fragen des christlichen Glaubens und Lebens, dem Erfahrungsaustausch und der Planung und Erfüllung gemeinsamer Aufgaben im Dekanat oder in der Region“ (§ 118 Abs. 3 KO).
- Zusätzlich kann die Dekanin oder der Dekan Präsidienkonferenzen einberufen (§ 116 Abs. 2 Ziff. 1 KO), zu welchen die Kirchenpflegepräsidien eingeladen werden.

Alle diese Versammlungen dienen der Information, dem Austausch und der Zusammenarbeit. Gerade in Zeiten von finanzieller Knappheit, aber auch aus grundsätzlichen Überlegungen ist eine engere Zusammenarbeit in den Regionen und unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Kirchgemeinden ein dringendes Anliegen.

2.3.2 Das Amt der Dekanin und des Dekans

Die Dekaninnen, Dekane, Vizedekaninnen und Vizedekane sind Mitglieder der ordinierten Dienste innerhalb ihres Dekanats. Sie werden von der Dekanatsversammlung vorgeschlagen (§ 119 Abs. 1 KO) und vom Kirchenrat gewählt (§ 108 Abs. 1 Ziff. 10 KO). Die Dekanatsleitung ist ein Organ des Kirchenrates (§ 114 Abs. 1 KO). Die Mitglieder der Dekanatsleitung fördern das Vertrauen und sorgen für die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Beauftragten der Kirchgemeinden des Dekanats (§ 115 KO). Sie versuchen in Konflikten zu schlichten. Sie begleiten Pfarrwechsel, Pfarramts- und Wohnungsübergaben und setzen neue Pfarrerinnen und Pfarrer ein („Installation“). Sie

führen Kirchenpflegepräsidentinnen und -präsidenten in ihr Amt ein und nehmen sie in Pflicht. Sie inspizieren die Archive. Neben diesen amtlichen Funktionen haben die Dekaninnen und Dekane aber auch eine wichtige Leitungs- und Vertrauensfunktion. Sie leiten die verschiedenen in Abschnitt 2.3.1 erwähnten Versammlungen. Bei der Eskalation von Konflikten begleiten sie Kirchenpflegen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinden oft seelsorgerlich und beratend.

2.3.3 Der Finanzausgleichsfonds

Unter den Kirchgemeinden besteht ein Finanzausgleich (§ 131 KO). Die Landeskirche führt zu diesem Zweck einen Finanzausgleichsfonds. Die Synode hat dafür ein „Reglement über den Finanzausgleich“ erlassen (SRLA 653.100). Vor allem kleinere und natürlich finanzschwache Kirchgemeinden sind auf diese Form der Solidarität angewiesen (siehe auch Abschnitt 5.5.3).

2.3.4 Regionale Zusammenarbeit

Wie oben erwähnt, wird die Zusammenarbeit zwischen zwei, drei Kirchgemeinden oder in kleineren Regionen immer wichtiger, vor allem für kleine Kirchgemeinden mit wenigen Ressourcen. Die Zusammenarbeit hat zwei Vorteile:

- Kirchgemeinden mit nur ein bis zwei fest angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Pfarrer/in oder Pfarrer, Sozialdiakonin oder Sozialdiakon, Katechetin oder Katechet) profitieren von den unterschiedlichen Begabungen und Stilen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nachbargemeinden.
- Ein regelmässiger Turnus z.B. bei Gottesdiensten, Andachten oder Erwachsenenbildung erlaubt es, mit weniger Vorbereitung mehr Kirchgemeindemitglieder zu erreichen und damit Zeit und Kräfte für neue Aufgaben und Projekte freizusetzen. Die Kirchenpflege kann auch, insbesondere für die Ferienzeiten, die Zusammenlegung des Gottesdienstes mit einer Nachbargemeinde beschliessen. Ein Fahrdienst muss dabei gewährleistet sein (§ 18 Abs. 1 KO).

Regionale Zusammenarbeit ist denkbar bei Gottesdiensten, Andachten, Amtswochen, aber auch bei vielen Projekten wie Ferienwochen und Lagern, Erwachsenenbildung und im Pädagogischen Handeln (PH).

Viele Kirchgemeinden befürchten, dass sie durch regionale Zusammenarbeit ihre Pfarrerin oder ihren Pfarrer und ihre anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht mehr genug sehen. Die Nachteile und Grenzen liegen aber selten bei der grösseren Abwesenheit, sondern eher beim erhöhten Koordinationsaufwand. Damit wird deutlich, dass

regionale Zusammenarbeit sich normalerweise auf gewisse Aufgabengebiete oder Projekte beschränken wird. Je besser die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Kirchenpflegen einer Region zusammenarbeiten, desto mehr ist möglich.
